



6 A. Eingereichte Motion Zurlinden Urs (FDP) und Moser Martina (SP) und Mitunterzeichnende vom 14. Dezember 2015: Kunst am Bau und Kompetenzen für Kulturkommission

Motionstext:

"Kunst am Bau und Kompetenzen für Kulturkommission

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die reglementarischen Grundlagen der Kulturkommission, insbesondere Art. 8 und Art. 20 Kultur- und Bildungsreglement, dahingehend anzupassen, als dass die Kulturkommission für die Entwicklung eines Projektes «Kunst am Bau» zuständig ist und dieses dem Gemeinderat zur Genehmigung beantragt, wenn im Rahmen eines Bauprojektes ein für «Kunst am Bau» bewilligter Kredit vorliegt.

Begründung: Im Rahmen der baulichen Sanierung des Stadttheaters steht - wie im Kulturreglement vorgesehen - ein Prozent der Bausumme für ein Projekt «Kunst am Bau» zur Verfügung. Dafür ist eine Summe von Fr. 50'000.00 vorgesehen.

Nun haben sich bei der Bestimmung des Vorgehens divergierende Ansichten ergeben, wer für die Bearbeitung des Projektes zuständig sei. Während die Bauverwaltung als Vertreterin der Bauherrschaft die Entscheidungskompetenz im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages dem Architekturbüro zuordnet, hält die Kulturkommission an ihrer reglementarisch übertragenen Kompetenz fest. Das vom Architekturbüro vorgeschlagene Vorgehen und das ausgewählte Projekt blieben denn auch in der Kulturkommission nicht unumstritten. Bedauert wurde insbesondere der Verzicht auf einen Künstlerwettbewerb.

Um den zeitlichen Ablauf der Theatersanierung nicht zu gefährden, wird die Kulturkommission dem Projekt der Architekten keinen Widerstand entgegen stellen. Für weitere Projekte im Rahmen von «Kunst am Bau» ist jedoch eine klarere Kompetenzordnung zwingend.

Das Vorgehen bei der Wahl von «Kunst am Bau» hat schon 1968 zu einem Kunststreit geführt, der Langenthal schweizweit negative Schlagzeilen einbrachte. Die Neuauflage eines Konfliktes wie um die «Fanfare» des Eisenplastikers Robert Müller (1920-2003) lässt sich mit klaren Kompetenzen vermeiden."

Urs Zurlinden, Martina Moser und Mitunterzeichnende

Die Beantwortung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.